

SATZUNG

der NIFIS e. V. Version 1.0

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NIFIS“ (Nationale Initiative für Internet-Sicherheit). Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Sicherstellung von
 - a. Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten in digitalen Netzwerken
 - b. der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit im Bereich Informationstechnologie – (IT-)Sicherheit, insbesondere die Informations- und Internet-Sicherheit und alle artverwandten Bereiche.
 - c. Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit und Zuverlässigkeit digitaler Netze.
 - d. der Rechtssicherheit im Umgang mit, sowie bei der Nutzung von digitalen Netzen.
- (2) Der Zweck soll verwirklicht werden durch die Analyse bestehender Sicherheitslücken und die Erarbeitung und laufende Aktualisierung von Standards für die Benutzung digitaler Netze, vor allem des Internets und sonstiger Informationstechnologien sowie der Bereitstellung von Handlungsempfehlungen und Informationen speziell für die Mitgliedsunternehmen, aber auch für die Öffentlichkeit/ Gesamtwirtschaft.

- (3) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele wird der Verein insbesondere Arbeitsgruppen aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bilden, Forschungsaufträge vergeben und zu Aufklärungszwecken Veranstaltungen durchführen und aktive Pressearbeit leisten. Um Unternehmen und Personen zu einer größtmöglichen Sicherheit zu verhelfen, kann der Verein auch Dienstleistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder, sowohl kostenpflichtig als auch unentgeltlich, anbieten.
- (4) Der Verein kann sich an anderen Vereinen und Initiativen jeglicher Rechtsform beteiligen, bzw. diese gründen.
- (5) Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen jeglicher Rechtsform, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine und natürliche Personen werden.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beitritts gesuch und Bestätigung können per Telefax erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung des Vorstands an den Beitrittswilligen über die erfolgte Aufnahme und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr sowie der Aufnahmegebühr. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern

die Mitgliedschaft nicht formgerecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wurde. Sonst endet die Mitgliedschaft soweit es sich um natürliche Personen handelt, mit dem Tod eines Mitglieds, ansonsten mit deren Auflösung. Sie endet ferner durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Austrittsgesuch ist per eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten und kann nur unter Einhaltung der o.g. Frist erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten zu wahren.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Schriftliche Mahnungen müssen nicht erfolgen, nach Ablauf des Zahlungsziels ist das Mitglied automatisch in Verzug, sofern der Beitrag noch nicht gezahlt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied entweder vorsätzlich oder trotz Abmahnung nachhaltig gegen die Interessen des Vereins handelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied seine Unternehmenstätigkeit einstellt.
- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste und der Ausschluss werden wirksam mit Zugang der entsprechenden Entscheidung des Vorstandes bei dem Mitglied. Erhebt das betroffene Mitglied gegen die Beendigung der Mitgliedschaft Klage, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/ Finanzierung

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist bis zum Ablauf des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Abstufungen können etwa nach Rechtsformen der Mitglieder, Art der Mitgliedschaft oder Unternehmensgröße vorgenommen werden. Die Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung verabschiedet und muss im Abstand von 2 Jahren im Rahmen der Mitgliederversammlung neu beschlossen werden.
- (3) In der Beitragsordnung kann auch eine Aufnahmegebühr geregelt werden, die bei Aufnahme eines Mitglieds vom Verein zu fordern ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der Kosten aus bestimmten Projekten außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (5) Sofern nötig, kann der Verein auch finanzielle Beiträge von Förderern und Unterstützern außerhalb des Kreises der Mitglieder akquirieren und im Interesse des Vereins eigenständig Kooperationen schließen.

§ 7 Organe

- (1) Notwendige Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann darüber hinaus Beiräte ernennen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und verschiedene Aufgabenkreise abdecken. Über die Einrichtung eines Beirats hat der Vorstand die Mitgliederversammlung alsbald zu informieren.
- (3) Wird ein Beirat eingerichtet, so hat ihm der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben. Weigert sich der Vorstand, einen vom Beirat einstimmig beschlossenen Ratsschlag zu befolgen, so hat er hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Beschluss herbeizuführen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins/ Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung zu zahlen ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er trifft seine Entscheidungen durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder telefonisch stattzufinden haben und zu denen der Vorsitzende oder sein Vertreter unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen hat. Die Ladung kann per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Telefax oder E-Mail erfolgen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen. Für Umlaufbeschlüsse gibt es keine Einladung.
- (5) Der Vorstand kann verschiedene Positionen, darunter auch eine Geschäftsführung für den Verein schaffen. Eventuelle Auslagen und Gehälter müssen aber der wirtschaftlichen Situation des Vereins angepasst sein.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung während der Amtsperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt es auch,

wenn das Vorstandsmitglied das Mitgliedsunternehmen verlässt, dem es zur Zeit seiner Bestellung als Vorstand angehört hatte.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden oder einem Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einladung kann auch per Telefax erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Monate nach dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Beitragsfestsetzung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand hat alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein.

(4) Jedes Mitglied, ob juristische oder natürliche Person, hat unabhängig von der Anzahl der Vertreter eines Mitgliedsunternehmens und unabhängig von der Höhe des Mit-

gliedsbeitrages nur eine Stimme. Sollte ein Mitglied oder ein Vertreter eines Mitgliedsunternehmens nicht an einer Mitgliedsversammlung teilnehmen können, kann das Stimmrecht mittels einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (5) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
- (6) Über das Wahlverfahren entscheidet der Versammlungsleiter.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Geht innerhalb weiterer zweier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (4) Über die Aufteilung des nach der Liquidation des Vereins verbliebenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei der Vorstand eine Empfehlung abzugeben hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

- (2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereines oder aus der Nutzung von Einrichtungen oder Arbeitsergebnissen des Vereines entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2005 errichtet.